

# Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

vom 4. Juli 2000

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf die Artikel 57 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>1</sup>

und Artikel 26 der Fachhochschulverordnung vom 11. September 1996<sup>2</sup> (FHSV),  
*verordnet:*

## **Art. 1** Erwerbsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Erwerb des Fachhochschultitels ist:

- a. ein Diplom einer anerkannten Ingenieurschule HTL, einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV oder einer Höheren Fachschule für Gestaltung HFG und
- b. anerkannte Berufspraxis von mindestens fünf Jahren oder ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe.

## **Art. 2** Anerkannte Berufspraxis

Als anerkannte Berufspraxis gilt eine nach dem Erwerb eines HTL-, HWV- oder HFG-Diploms ausgeübte berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld.

## **Art. 3** Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe

Der Nachdiplomkurs an einer Hochschule muss mindestens 200 Lektionen umfassen und hinsichtlich Zulassung, Lehrkörper und Lehrplan den vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (Departement) erlassenen Richtlinien für Nachdiplomstudien (Art. 6 Abs. 4 FHSV) entsprechen.

## **Art. 4** Einreichung des Gesuchs

<sup>1</sup> Das Gesuch hat den Namen, den Vornamen, die Adresse, den Heimatort und das Geburtsdatum der gesuchstellenden Person sowie Angaben über ihr HTL-, HWV- oder HFG-Diplom und ihren Nachdiplomkurs beziehungsweise ihre Berufspraxis zu enthalten. Es ist dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Bundesamt) einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie beizulegen:

**SR 414.711.5**

<sup>1</sup> **SR 172.010**

<sup>2</sup> **SR 414.711**

- a. die Diplommurkunde oder der Notenausweis des HTL-, HWV- oder HFG-Abschlusses;
- b. und Zeugnisse oder Bestätigungen, die entweder eine einschlägige fünfjährige berufliche Tätigkeit oder den Besuch eines Nachdiplomkurses auf Hochschulstufe nachweisen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt kann nötigenfalls weitere Unterlagen oder zusätzliche Informationen verlangen.

#### **Art. 5** Prüfung der Gesuche und Entscheid

<sup>1</sup> Zur Prüfung der Gesuche holt das Bundesamt die Stellungnahme der beratenden Kommission (Art. 6) ein.

<sup>2</sup> Die Kommission kann die gesuchstellende Person zur Klärung von Zweifeln im Zusammenhang mit der nachgewiesenen Berufspraxis zu einem Fachgespräch einladen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt entscheidet über die Vergabe des Fachhochschultitels.

#### **Art. 6** Beratende Kommission

<sup>1</sup> Das Departement bestellt eine Kommission von sieben Mitgliedern, die das Bundesamt bei der Beurteilung von Gesuchen berät (Art. 5 Abs. 1). Es bestimmt deren Präsidentin oder deren Präsidenten.

<sup>2</sup> In der Kommission soll jeder der drei Bereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung mit mindestens einer ausgewiesenen Fachperson vertreten sein.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>4</sup> Die Kommission gibt sich ein Reglement, das der Genehmigung durch das Departement unterliegt.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996<sup>3</sup> über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes.

<sup>6</sup> Das Bundesamt führt das Sekretariat der Kommission.

#### **Art. 7** Titel

<sup>1</sup> Der gesuchstellenden Person wird der entsprechende Fachhochschultitel nach Artikel 5 FHSV erteilt.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung des Fachhochschultitels darf dessen Inhaberin oder dessen Inhaber den bisherigen HTL-, HWV- oder HFG-Titel nicht mehr führen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt führt ein Verzeichnis der Personen, die einen Fachhochschultitel aufgrund dieser Verordnung tragen.

<sup>3</sup> SR 172.31

**Art. 8**           Diplomurkunde

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person kann eine Diplomurkunde für ihren Fachhochschultitel verlangen.

<sup>2</sup> Sie hat das Begehren zusammen mit dem Gesuch um den Fachhochschultitel zu stellen.

<sup>3</sup> Sie trägt die Kosten der Ausstellung der Urkunde.

**Art. 9**           Übergangsbestimmung

Personen, die ihr Studium im Studienjahr 1996/97 begonnen haben, müssen in Abweichung von Artikel 3 einen Nachdiplomkurs von mindestens 100 Lektionen nachweisen.

**Art. 10**          Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

4. Juli 2000

11053

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Pascal Couchepin